

TOP 5: Wahl, Ernennung, Vereidigung und Einführung einer/eines 1. Beigeordneten

Die Vorsitzende leitet die Wahl. Sie weist darauf hin, dass nach der Hauptsatzung der Ortsgemeinde zwei Beigeordnete zu wählen sind. Diese werden gemäß § 53a GemO durch den Gemeinderat gewählt. Das Wahlverfahren wird wie folgt erläutert:

Die Beigeordneten werden gemäß § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung gewählt. Nach § 40 Abs. 2 GemO können nur solche Personen gewählt werden, die dem Ortsgemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Die Ausschließungsgründe nach § 22 GemO finden keine Anwendung. Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist, am Tage der Wahl das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 GemO, wenn er nicht gewähltes Ratsmitglied ist.

Gemäß § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Wenn beim ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ist die Wahl zu wiederholen. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreichen, eine Stichwahl statt. Falls mehr als zwei Personen im zweiten Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los ist vom Vorsitzenden zu ziehen. Maßgebend ist die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder. Gemäß § 40 Abs. 4 GemO zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist und Stimmzettel, die einen Zusatz oder Verwahrung enthalten, sind ungültig. Der Vorsitzende gibt als Kennzeichnungsart ein „X“ als verbindlich vor.

Wird nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden; auch hierbei ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang zu dem gleichen Wahlvorschlag. Wird auch im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, kann die Wahl insgesamt mit neuen Vorschlägen wiederholt werden.

Der Vorsitzende leitet die Wahlhandlung ein.

Als Wahlhelfer werden vom Vorsitzenden Ralf Berghäuser und Gisela Dinter bestellt.

Wahl der/des 1. Beigeordneten

Für die Wahl zur/zum 1. Beigeordneten werden sodann gemäß § 40 Abs. 2 GemO vorgeschlagen:

1. Manfred Zinser
2. Micheal Schwamb

Erster Wahlgang

Den Ratsmitgliedern wird je ein für die Abstimmung bereitgehaltener vorbereiteter Stimmzettel ausgehändigt. Die Vorsitzende fordert die Ratsmitglieder zur Abgabe der Stimmzettel in der bereitgestellten Wahlzelle auf. Der Protokollführer vermerkt in einer für diese Wahl erstellten Liste der Ratsmitglieder die erfolgte Stimmabgabe. Nach der Stimmabgabe erklärt die Vorsitzende die Abstimmung für beendet. Danach stellt sie fest, dass bei der Abstimmung 6 Ratsmitglieder anwesend waren und dass sich 6 Ratsmitglieder an der Abstimmung beteiligt haben. Die abgegebenen Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und vom Wahlvorstand gezählt. Ihre Zahl stimmt mit der Zahl der Personen überein, die abgestimmt haben.

Die Vorsitzende liest sodann den Inhalt der Stimmzettel laut vor. Der Protokollführer nimmt Einsicht und vermerkt die auf die einzelnen für die Wahl Benannten entfallenen Stimmen.

Die nachgenannten und zugleich nummerierten Stimmzettel werden aus nachstehend angegebenen Gründen durch Beschluss des Ortsgemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 Grund: /

Nr. 2 Grund: /

Ergebnis der Abstimmung:

| | | |
|--|-------|-----------|
| Zahl der abgegebenen Stimmzettel: | | 6 |
| Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel: | _____ | |
| Zahl der Stimmenthaltungen: | _____ | _____ |
| Demnach gültige Stimmzettel: | | <u>6</u> |
| Von den gültigen Stimmen entfielen auf: | | |
| Manfred Zinser | | 3 Stimmen |
| Michael Schwamb | | 3 Stimmen |

(alternativ:)

Zweiter Wahlgang

Da im ersten Wahlgang keiner der Genannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss die Wahl wiederholt werden. Die Wahlhandlung wird in gleicher Weise und bei gleicher Beteiligung der Ratsmitglieder wie beim ersten Wahlgang durchgeführt. (Abweichungen sind ggf. hier zu erläutern:)

Die nachgenannten und zugleich nummerierten Stimmzettel werden aus nachstehend angegebenen Gründen durch Beschluss des Ortsgemeinderates für ungültig erklärt:

Nr. 1 Grund: /

Nr. 2 Grund: /

Ergebnis der Abstimmung:

| | | |
|--|-------|----------|
| Zahl der abgegebenen Stimmzettel: | | 6 |
| Zahl der für ungültig erklärten Stimmzettel: | _____ | |
| Zahl der Stimmenthaltungen: | _____ | _____ |
| Demnach gültige Stimmzettel: | | <u>6</u> |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

| | |
|-----------------|-----------|
| Manfrede Zinser | 3 Stimmen |
| Micheal Schwamb | 3 Stimmen |

(alternativ:)

Dritter Wahlgang (Stichwahl)

Da auch im zweiten Wahlgang keiner der Benannten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhielt, muss zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

Die Vorsitzende gibt nunmehr bekannt, dass für den dritten Wahlgang (Stichwahl) nur folgende Personen zur Wahl stehen:

Manfred Zinser

Micheal Schwamb

(alternativ:)

Da es sich somit in der Stichwahl Stimmgleichheit ergeben hat, muss durch das Los entschieden werden, wer gewählt ist. Das Los wird von zwei Ratsmitgliedern hergestellt, ohne dass der Vorsitzende Einsicht nehmen kann.

Das vom Vorsitzenden gezogene Los fällt auf:

Manfred Zinser

Wahlergebnis:

Die Vorsitzende stellt das Wahlergebnis fest und gibt bekannt, dass

Manfred Zinser zum **1. Beigeordneten**

gewählt worden ist. Auf Befragen erklärt der Gewählte die Annahme der Wahl.

Die Stimmzettel werden in einem Briefumschlag verschlossen und versiegelt. Unter Hinweis auf § 43 GemO werden sie bis zum Ablauf der zweiwöchigen Beschwerdefrist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten aufbewahrt und danach vernichtet.

Ernennung, Vereidigung und Einführung der/des 1. Beigeordneten

Unter Hinweis auf § 54 GemO wird Manfred Zinser nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes durch Aushändigung der vom Ortsbürgermeister ausgefertigten Ernennungsurkunde zum **1. Beigeordneten** ernannt.

Sodann vereidigt der Ortsbürgermeister den neuen 1. Beigeordneten, dabei unter Erheben der rechten Hand die ihm vorgeschene Eidesformel wiederholt: **“Ich schwöre Treue dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.”**

Die Ortsbürgermeister stellt fest, dass der neue 1. Beigeordnete damit in sein Amt eingeführt ist.

(alternativ:)

Da es sich um Wiederwahl handelt, entfallen gem. § 54 Abs. 1 GemO Vereidigung und Amtseinführung. Der Ortsbürgermeister stellt fest, dass die/der neue 1. Beigeordnete mit der Ernennung in sein Amt eingeführt ist.



Unterschrift Protokollführer zu diesem TOP

